

**Gebührensatzung  
über die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenlockstedt  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), und des § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hohenlockstedt in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenlockstedt vom 07. Oktober 2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der erstmaligen Festsetzung oder nach Verlängerung mit der entsprechenden Festsetzung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig und wie folgt erhoben:
  1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
  2. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
  3. bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, bei Baustellen mit deren Abschluss, fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner fällig. Soweit die Erlaubnis über einen Zeitraum von mehreren Monaten erteilt wird und die monatliche Gebühr 260,00 € übersteigt, wird die Gebühr am 1. des jeweiligen Monats fällig.
- (5) Bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen ist die zu zahlende Nutzungsgebühr innerhalb von vier Wochen nach dem Vertragsabschluss fällig.
- (6) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet:
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  2. die oder der Erlaubnisnehmende oder Nutznießende oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger
  3. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in ihrem oder seinem Namen ausüben lässt,
  4. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hohenlockstedt genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der Einrichtung oder der Anlage, die der Ausübung einer Sondernutzung dient, so haftet sie oder er neben der Benutzerin oder dem Benutzer für die Gebühr.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hohenlockstedt,
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149) und Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 19.03.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 151), beide in der zurzeit jeweils geltenden Fassung, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte und Informationsstände acht Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
  4. Mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
  5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
  6. Sondernutzungen der in der Anlage zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung bei Gebührenstelle 7 aufgeführten Art, soweit die Gemeinde Hohenlockstedt gemeindliche Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen lässt.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
  1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, Wege und Plätze und die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
  2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten. Auf- und Abbauzeiten sind ebenfalls gebührenpflichtig.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Frontmeterlänge. Frontmeterlänge ist die Summe der Längen der Seiten der Verkaufseinrichtungen, an denen Verkauf stattfindet. Dabei werden die längste Seite zu 100 v. H., die übrigen Seiten zu 50 v. H. berechnet.
- (2) Frontmeterlänge bei runden Verkaufseinrichtungen ist der halbe Umfang der Einrichtung.
- (3) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Hohenlockstedt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen, ansonsten erlischt der Anspruch. Beträge unter 20,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten die diesen Rechten zugrunde liegenden Gebührenvorschriften bis zum Ablauf der Rechte fort.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Bestehende Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, ausgenommen die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit, sind bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen anzuwenden.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der derzeit geltenden Fassung durch die Gemeinde Hohenlockstedt zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
  - c) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
  - d) Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung
  - e) Dauer und Umfang der Sondernutzung
  - f) Art der Sondernutzung

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
  - b) aus den Grundsteuerakten,
  - c) aus dem Einwohnermelderegister,
  - d) aus den Grundbuchakten,
  - e) aus den Akten des Katasteramtes.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt, 21. Oktober 2010

Gemeinde Hohenlockstedt  
Der Bürgermeister

gez.  
Diedrichsen

**Anlage**  
**zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung**  
**an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hohenlockstedt**

Gebühren-Stelle	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr €	Mindest-gebühr €
1	Wochenmarkt		
1.1	für alle Marktstände sowie Fahrzeuge, die als Verkaufsstände dienen je m <sup>2</sup>	0,55	5,50
1.2	für alle Fahrzeuge und Gegenstände, die hinter oder neben dem Marktstand abgestellt sind (auch Anhänger) je angefangene 10 m <sup>2</sup>	2,75	
2	Flohmarkt/Jahrmarkt auf dem Marktplatz je Veranstaltungstag	165,00	
3	Sonstige Veranstaltungen auf dem Marktplatz		
3.1	<del>Verkaufsstände aller Art</del> je m <sup>2</sup> pro Tag	<del>0,55</del>	<del>11,00</del>
3.2	für Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Informationsstände u. ä. je m <sup>2</sup> pro Tag	0,55	<del>16,50</del>
4	Schaustellungen (Zirkus u. ä.)		
4.1	auf dem Marktplatz pro Tag	55,00	
4.2	auf dem Adolf-Böge-Platz pro Tag	27,50	
5	Tannenbaumverkauf je m <sup>2</sup> pro Tag	0,50	5,00
6.1	Frei in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern je m <sup>2</sup> pro Monat je m <sup>2</sup> pro Jahr	1,25 12,50	
6.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> pro Monat	2,50	
7	Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen	Bis zu einer Woche frei, dann	
7.1	je m <sup>2</sup> pro Tag Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m <sup>2</sup> pro Tag	0,50 0,50	10,00 10,00
7.2	Aufstellen von Containern je m <sup>2</sup> pro Tag	0,50	10,00

8	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken		
8.1	je Fahrzeug mit Lautsprecher pro Tag	25,00	
8.2	je Fahrzeug ohne Lautsprecher pro Tag	15,00	
9	Aufstellen von Werbeanlagen Anbringen von Werbeplakaten und Transparenten, insbesondere auch an auf öffentlichen Straßen und/oder in öffentlichem Eigentum stehenden Verteilerkästen, Straßenlampen, Ampeln usw. Anbringen und Aufstellen von Fahnen einschl. Pfosten und Masten		
9.1	gewerblich bis 1 Jahr	<del>15,00 - 300,00</del>	
9.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	
10	Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern und Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Gehweg vor Gaststätten, Straßencafes, Eisdielen usw. sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen je m <sup>2</sup> pro Jahr bzw. Saison	12,50	
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nr. 1 - 10 geregelt		
11.1	pro m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche pro Tag	0,25	5,00
11.2	pro m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche pro Monat	6,00	7,50
11.3	pro m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche pro Jahr	45,00	30,00